

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der  
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,  
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,  
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

**Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>**

**Durlach, 1710**

Der Ein und sechzigste Titul.

**urn:nbn:de:bsz:31-67425**

weiß / zu wenig in die Einnamb setzen / oder zuviel in die Außgab schreiben / oder sonst in andere weg wie das jmer geschehen mag / das jenige Gut / so ihme getrewlich und auffrecht zuverwalten vertrawet worden / in seinen eigenen Nutzen verwenden / seiner Herrschafft und Obern / deren er mit Pflicht und And zugethan / fürschlich und diebisch abtragen und stehlen würde / es seye an Gelt / Wein / Frucht / Vieh / Holz oder anderm / wie das jmer genennt werden mag / den wöllen Wir / je nach befundenen Dingen / also abstraffen lassen / daß andere sich dergleichen zu müßigen / ein ernstliches Exempel haben sollen.

## Der Lin und sechzigste Titul.

### Von Diebstal der Botten.

**N**ach dem auch die Untrew der Botten dergestalten / und so häufig einreissen will / daß man fast nicht mehr wissen kan / weme etwas über Land zutragen / verträwlich gegeben werden möge / So thun Wir / zu Abschaffung solcher einreißender Untrew / hiezmit ernstlich befehlen / und wöllen / daß wann ein geschworne Bote über zwanzig Gulden werth / einem andern über Land zubringen / verpertschirt / und zugesiglet empfahet / er aber ein solches nicht gebürlich an gehörige Ort lifert / sondern bosshaffter unnöthiger weiß / das Sigel abbricht / die überlifferte Sachen verthut / oder sonst in seinen Nutzen verwendet / oder aber damit davon laufft / derselb / wann er zur hafft gebracht wird / solches begangenen Diebstals halben / mit dem Strang vom Leben zum Tod gerichtet werden solle.

§ I.

Wo aber die entwendte Sachen / nicht zwanzig Gulden werth / auch nicht verpertschirt und versiglet gewesen / soll er alsdann / nach Gelegenheit des bösen Fürsazes / mit oder ohn Ruhten aufhawen / des Lands verwisen / oder da die Summa dann gar zu gering / mit dem Thurn oder anderer willkührlicher Straff angesehen werden.

Der